

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen WERK II – Kulturfabrik Leipzig.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Gegenstand und Zweck des Vereins ist in erster Linie die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst und Kultur in Anbindung an ein soziokulturelles Zentrum im Leipziger Stadtteil Connewitz. Des Weiteren ist der Vereinszweck die Förderung der Erziehung, Volksbildung, der Jugendhilfe und der kulturellen Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die organisatorische, konzeptionelle Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten in den Bereichen: Musik, Literatur, darstellenden und Bildende Kunst
- die Einrichtung, Betreuung, Bereitstellung und Betreibung von Werkstätten, Arbeitsräumen und Galerien für Künstler und Interessierte zwecks kultureller Freizeitgestaltung
- die Vermittlung kultureller Bildung und Fortbildung durch Kurse, Workshops, Lehrgängen und Projektarbeit
- die kunstpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Zur Zweckverwirklichung dient auch die Vernetzung von kulturellen Initiativen, Projekten sowie Aktionen und die Betreibung der alten Werkstoffprüfmaschinenfabrik „WERK II“ als soziokulturelles Zentrum.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Vereinszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weder Mitglieder des Vereins noch andere natürliche oder juristische Personen erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und aus Fördermitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung der juristischen Person, durch Austritt, Ausschluss infolge von vereinschädigendem Verhalten oder wegen Beitragsrückständen, welche über der Höhe des Jahresbeitrages liegen.
- (3) Der Austritt ist zu jedem Jahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. bei Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erlangt sofortige Wirksamkeit. Der Vorstand hat vor der Beschlussfassung das betroffene Mitglied zu hören und ihm den Beschluss schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig entscheidet.

§ 5 Aktive Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder beteiligen sich an aktiv mit allen Rechten und Pflichten innerhalb des Vereins und nehmen regelmäßig am Vereinsleben teil. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die aktive Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand der Mitgliedschaft zugestimmt hat. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat der/die Antragsteller/in ein Beschwerderecht bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (2) Aktive Mitglieder können die Protokolle der Mitgliederversammlung, alle Veröffentlichungen des Vereins, den Jahresbericht und Entwürfe des Vorstandes vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung beim Vorstand einsehen. Die Bilanzen können jederzeit durch den gewählten Rechnungsprüfer eingesehen werden. Die Mitglieder sollen auch außerhalb des Vereins dessen Zweck darstellen und fördern.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, bis spätestens 15.12. des Kalenderjahres ihren Mitgliedsbeitrag bei der Geschäftsführung – Bereich Finanzen – zu entrichten.

§ 6 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, sich jedoch in besonderer Weise um den Verein verdient machen und/oder mindestens das Doppelte des für aktive Mitglieder festgelegten Mitgliedsbeitrages entrichten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglieder können beim Vorstand Rederecht beantragen.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, in schriftlicher Form und unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:
 - a. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des/der Kassenprüfers/in
 - c. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
 - d. Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 - e. Erledigung allgemeiner Anträge
- (4) Für die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Gründung oder Beteiligung an einer GmbH, sowie Gründung eigener Zweckbetriebe ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 aber höchstens 5 Mitgliedern. Der Vorstand wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretungsbefugnis kann nach Vorstandsbeschluss auch auf andere Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführer/innen übertragen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung nach innen und außen
 - b. Beschluss des Haushaltsplanes
 - c. Erstellung und Vorlage des Jahresberichtes
 - d. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - e. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - f. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - g. Berufung der Geschäftsführer
 - h. Kontrolle der Geschäftsführer
 - i. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen des Vereins. Diese muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Niederschriften/Beschlüsse

- (1) Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind zur Beschlussfassung dem jeweiligen Gremium vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für diese Entscheidung die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich und es muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das im Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.

§ 14 Inkrafttreten der veränderten Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.